# JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

**HERRN DEKANS DER RECHTS-**
**UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT**

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

**ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE**

AM 26. FEBRUAR 1937 UM 11 UHR

IN DER ALTEN AULA

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

**Hans Licht**

---

OPPONENTEN:

Herr Gerichtsreferendar Ulrich Klug
Herr Gerichtsreferendar Helmut Giesebrecht
Herr Referendar Ulrich Kaiser

BERLIN
BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

71

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Der Beauftragte kann gewisse Schäden, die er durch die Ausführung des Auftrages erlitten hat, als Aufwendungen (§ 670 BGB) ersetzt verlangen.

2. Der § 193 StGB ist Schuldausschließungsgrund.

3. Die Zweiteilung des römischen Zivilprozesses unter Bürgern (iudicium legitimum) erklärt sich weniger aus Gründen der Sicherung des Einzelnen gegen Beamtenwillkür als historisch aus einem Mangel an verfügbaren Richtern.

4. Die neuerlich wieder lautgewordenen Forderungen nach Abschaffung der Berufungsinstanz im Zivilprozeß sind abzulehnen.

5. Die sog. „Maßregeln der Sicherung und Besserung" (Abschnitt 1 a des StGB) erfüllen keinen anderen Zweck als die eigentliche Strafe selbst.